

Reihung nicht ungebräuchlich¹⁵⁷. 823 ist vielleicht auf eine genaue Besitzbeschreibung verzichtet worden, weil diese in der anlässlich der Klage des Bischofs Reginhar gehaltenen Grichtssitzung¹⁵⁸ vorgetragen wurde, worüber möglicherweise ein eigenes Dokument ausgestellt wurde. Mit dieser Möglichkeit darf gerechnet werden, seit Peter Johanek¹⁵⁹ am Beispiel der Raffelstetter Zollordnung darlegen konnte, daß die schriftliche Gerichts- und Verwaltungstätigkeit der Karolingerzeit intensiver war, als bisher gemeinhin angenommen wurde, und wohl auch Niederschriften als Ergänzungen für Diplome erstellt wurden, etwa um knappe Grenzbeschreibungen königlicher Urkunden durch Detailangaben zu präzisieren.

Die kürzere Fassung des Ludwig-Diploms vom 28. Juni 823 (K) hat sich damit sowohl der Form als auch dem Inhalt nach – mit Ausnahme der Erwähnung von St. Florian und Linz – als echt erwiesen, der angeführte Besitz wird daher unter Karl dem Großen an das Bistum Passau gekommen sein. Ob schon dieser eine Urkunde darüber ausstellte, kann nicht mit Bestimmtheit erschlossen werden¹⁶⁰, da die von seinem Sohn erwähnte Besitzübertragung auch ohne ein Schriftzeugnis erfolgen konnte. Zu fragen bleibt letztlich nur noch, ob das Diplom von 823 wirklich für den Bischof von Passau ausgestellt wurde oder ob er nicht erst nachträglich anstelle eines anderen Empfängers in das Schriftstück eingefügt wurde.

Die letztgenannte Ansicht vertritt Ernst Klebel¹⁶¹. Er leitet sie aus der Urkundenformulierung ab, die die Passauer Bischöfe als *rectores prefate ecclesie* bezeichnet. Als *rectores* würden die eigentlichen Inhaber von Klöstern im Gegensatz zum Abt genannt. Da aber Bischof Hartwig, der Nachfolger Reginhars, gleichzeitig Abt von Tegernsee war¹⁶², sei es nicht ausgeschlos-

¹⁵⁷) Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France par G. Tessier (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1943) Nr. 116 (849 Juni 25). Ob auch die Bestätigungsurkunden Ludwigs des Frommen für St. Aubin in Angers eine einfache Besitzreihung enthalten, läßt ihre nur regestenartige Überlieferung nicht erkennen; vgl. Cartulaire de l'abbaye de Saint-Aubin d'Angers 1 publ. par le comte B. de Bros-sillon (Doc. hist. sur l'Anjou 1, 1903), p. 25 Nr. XIII. XIV; Unedierte Karolinger-Diplome aus französischen Handschriften hg. v. A. Dop-sch, MÖG 16 (1895) S. 193–221, bes. 216 Nr. 12 = BM² 1008.

¹⁵⁸) Vgl. die kürzere Fassung der Ludwig-Urkunde im Anhang.

¹⁵⁹) Die Raffelstetter Zollordnung und das Urkundenwesen der Karolingerzeit, in: Festschrift f. B. Schwineköper (1982) S. 87–103; dazu jedoch auch J. Han-nig, Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, Archiv. f. Kulturgesch. 66 (1984), S. 1–46, bes. 45 f.

¹⁶⁰) Vgl. Lechner, in BM² p. 864 Nr. 408.

¹⁶¹) Zur Kritik S. 323 f.

¹⁶²) Vgl. Heu-wieser, Geschichte des Bistums Passau S. 140 f.